

# **Information zur Korrektur der FÜM III vom 28.06.2022 und zur Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten**

Die Prüfungsarbeit vom 28.06.2022 bestand, wie angekündigt, aus zwei Teilen, von denen der erste 60, der zweite 40 Prozent zur Note beitrug. Im ersten Teil waren im Wesentlichen Fragen des Gewerberechts, des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsorganisationsrechts zu klären, freilich auch in ihren grundrechtlichen Bezügen. Klar vom Sachverhalt angesprochen waren Fragen der Verhältnismäßigkeit und der Willkür. Als Schriftsatz wäre eine Berufung zu verfassen gewesen. Der zweite Teil konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Frage, inwieweit der Gleichheitssatz den Gesetzgeber (und bei der Anwendung eines Gesetzes auch die Vollziehung) bindet, sowie die Entscheidungsmöglichkeiten, die dem Verfassungsgerichtshof im Rahmen eines Parteiantrages auf Normenkontrolle offenstehen. Zur Lösung des Falles waren keine Kenntnisse erforderlich, die über den Rahmen einer durchschnittlichen FÜM-III Übung hinausgehen. Details entnehmen Sie, bitte, der umfangreichen Lösungsskizze.

Wie angekündigt, war für eine genügende Note erforderlich, dass in jedem der beiden Teile wenigstens ein Drittel der möglichen Zahl der Punkte erreicht wurde, insgesamt mindestens die Hälfte. Ab 60 % gab es ein „Befriedigend“, ab 70 % ein „Gut“, ab 80 % ein „Sehr gut“. Auf den Arbeiten ist vermerkt, wofür Punkte (und allenfalls Zusatzpunkte - ZP) vergeben wurden. Aus dem Vergleich der Arbeit mit der detaillierten Lösungsskizze ergibt sich, worin die wesentlichen Fehlleistungen gelegen waren. Freilich war im Ergebnis für die Note nicht bloß die Punktrechnung relevant, sondern der Gesamteindruck. Für die negativen Arbeiten wurde eine schriftliche Begründung verfasst, die diesen Gesamteindruck wiedergibt. Die Begründung kann bei der Einsichtnahme gelesen und kopiert werden. Diskussionen um einzelne Punkte sind daher zwecklos und ohnehin nicht Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten.

Einsicht genommen werden kann in der Woche vom 25.7.2022 zu folgenden Öffnungszeiten des Sekretariats: Montag, Mittwoch und Donnerstag, jeweils von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00. Sollten Studierende – in Ausnahmefällen – nicht ans Institut kommen können, setzen Sie sich, bitte, mit dem Sekretariat ([sekretariat-stelzer.staatsrecht@univie.ac.at](mailto:sekretariat-stelzer.staatsrecht@univie.ac.at)) in Verbindung. Verwenden Sie, bitte, dazu ausschließlich Ihre Universitätsmailadresse.

Manfred Stelzer